

Sachstand

Urheberrechtsdebatte

Was ist und was wird für die
Bibliotheksbearbeitung gestattet

Gabriele Beger, SUB Hamburg

Grundlagen

- EU Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
- UrhG vom 13.9.2003 (1. Korb)
- RegE UrhG (2. Korb)
- Gesprächsrunde mit Ministerin Fr. Schavan
- Expertenanhörung Ausschuss Medien und Kultur des BT
- Positionspapier Börsenverein

Was ist erlaubt

- eArchive zur internen Nutzung
- ePrivatkopie
- eKopie zum wiss. u. Unterrichtsgebrauch
- eSemesterapp (Befristung bis 31.12.2008)
- eKopienversand in Deutschland
- Faksimile-Kopien zum sonstigen eigenen Gebrauch inkl. Versand

Was bedarf der Zustimmung

- Öffentliche Zugänglichmachung der eArchive
- eKopienversand im Leihverkehr
- Umgehung von DRM

Was ist geplant

- eKopienversand zu beschränken (§ 53a)
- Kopien zum wiss. Gebrauch zu wirtschaftlichen Zwecken zu untersagen (Koop-, Drittmittelprojekte nicht betroffen)
- eWiedergaberecht des eArchivs in der Bibliothek, Campuslizenz als Kontrahierungszwang, Selbstverpflichtungserklärung des DBV

Open Access

Im Rahmen der Einräumung von Nutzungsrechten (§ 38) zu regeln (3. Korb):

- Recht des Urhebers nach Ablauf von 6 Monaten
- Einfaches, nichtkommerzielles Nutzungsrecht

Unbekannte Nutzungsarten

Digitalisierung:

- rückwirkend bis 1966 beim Verlag
- 1-jähriges Widerrufsrecht des Urhebers
- Informationspflicht des Verlags an letzte bekannte Adresse

Konsequenzen und Ausblick

- Ausnahmen nur noch einfache Grundversorgung
- weiterführende Nutzungen (Campus, eKopienversand) über Rahmen- und Individual-Lizenzverträge
- DigiZeitschriften: Vertragspartner unstrittig i.d.R. Verlag

Strategie und Taktik

- § 53a kippen (Rechtsgrundlage BGH Urteil)
- In § 52a Kontrahierungszwang regeln
- Nationallizenzen ausbauen
- Rahmenverträge initiieren
- Einfluss nehmen auf geplante EU-Richtlinie zur Stärkung der Nutzer
- Verbände stärken, wie DBV und Urheberrechtsbündnis

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

beger@sub.uni-hamburg.de